Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 153 (1987)

Heft: 9

Rubrik: Ausbildung und Führung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ausbildung und Führung

Praxis des Disziplinarstrafrechts

Major Peter Hauser

Der nachstehende Beitrag eröffnet eine Reihe, welche etwa halbjährlich besonders zur Unterstützung der Kommandanten 10 bis 12 Entscheide der Militärgerichte – vornehmlich bei Disziplinarstraffällen – in knapper Form darstellen wird.

Abkürzungen

AdA = Angehöriger der Armee; AMAG = Ausschuss Militärappellationsgericht; DB = Disziplinarbeschwerde; DGB = Disziplinargerichtsbeschwerde; Div Ger = Divisionsgericht; MAG = Militärappellationsgericht; MKGE = Militärkassationsgerichts-Entscheide; MStG = Militärstrafgesetz; MStP = Militärstrafprozess; MStV = Verordnung über die Militärstrafrechtspflege.

1. Mündlicher Strafantrag (334 DR)

Sachverhalt: Der Bttr Kdt stellte in der RS gegenüber dem Einheitsinstruktor mündlich einen alle Strafzumessungsgründe würdigenden Strafantrag auf Bestrafung mit 5 Tagen scharfem Arrest. Es stellt sich die Frage, ob ein mündlicher Strafantrag genügt.

Entscheid: Ob der Strafantrag schriftlich erfolgen muss, oder ob auch mündliches Vorbringen genügt, lässt sich den massgeblichen Vorschriften (204 MStG, 334 DR) nicht entnehmen. Aus Beweisgründen sollte Schriftlichkeit die Regel bilden. Raschheit des Disziplinarverfahrens, militärisch bedingte Umstände und Verfahrensvereinfachung für die damit direkt belasteten Kdt sprechen aber für die Zulässigkeit der mündlichen Strafantragsstellung (AMAG 2A, 17.11.86 in Sachen Sz. und 30.4.87 in Sachen G.)

2. Fehlende Unterschrift auf DB/DGB (341/348 DR)

Sachverhalt: Ein AdA erhob fristgerecht eine DGB. Die DGB enthielt Namen und Vornamen des Beschwerdeführers, war jedoch nicht unterzeichnet.

Entscheid: Bei der fehlenden Unterschrift handelt es sich um einen heilbaren Mangel. Besonders im militärischen Disziplinarstrafrecht gilt es, prozessuale Stolpersteine wo immer möglich auszuschalten. Dem Beschwerdeführer ist Gelegenheit zu geben, die fehlende Unterschrift nachzubringen (AMAG 2A, 30.4.87, in Sachen S.; Bemerkung des Red.: Gilt auch bei einer DB)

3. Beginn von Rechtsmittelfristen (336/345 DR)

Die Fristen für die Einreichung einer DB oder DGB beginnen erst vom Zeitpunkt an zu laufen, in welchem dem Beschwerdeführer der anfechtbare Entscheid (Strafverfügung oder DB-Entscheid) entweder übergeben oder zugesandt worden ist (AMAG 2A, 7.6.83, in Sachen A.)

4. Unterzeichnung einer Strafverfügung (336 DR)

Sachverhalt: In einer RS stellte der Kp Kdt an den Einheitsinstruktor Strafantrag auf 10 Tage scharfen Arrest. Die Strafverfügung wurde nicht vom Einheitsinstruktor, sondern in dessen Vertretung von einem Lt (Instr Of) unterzeichnet.

Entscheid: Die Disziplinarstrafverfügung muss vom strafenden Kdt schriftlich erlassen werden (336 DR). Zur Schriftlichkeit gehört auch die Unterschrift des zuständigen Kdt auf der Strafverfügung. Der unterzeichnende Lt war, obwohl Instr Of, gemäss 198 MStG in Verbindung mit Ziff 2 Anhang 2 zur MStV nicht befugt, eine Strafe von 10 Tagen scharfem Arrest zu verhängen. Das Fehlen der Unterschrift des für die Bestrafung zuständigen Kdt hat die Nichtigkeit der Strafverfügung zur Folge (AMAG 2A, 18.11.83, in Sachen W.)

5. Rückzug von Rechtsmitteln

Zieht der Beschwerdeführer eine DGB zurück, so ist dieser Rückzug endgültig und unwiderruflich, selbst wenn innerhalb der Rechtsmittelfrist eine zweite DGB erhoben würde. Auf eine solche wäre nicht mehr einzutreten (AMAG 2A, 7.6.83, in Sachen N.; Bemerkung des Red.: Gilt auch für eine DB. Obwohl die Beschwerdeinstanz

nach einem Rückzug das Verfahren durch eine Verfügung formell erledigen muss, wird der angefochtene Entscheid bereits durch die Rückzugserklärung selbst rechtskräftig, und es ist der sofortige Arrestvollzug anzuordnen)

6. Ausgangssperre als Strafe (313 DR)

Sachverhalt: Der Bttr Kdt verhängte gegenüber einem Lt als Strafe eine Ausgangssperre und befahl ihm, auf dem Zimmer zu bleiben. Trotzdem verliess der Lt das Zimmer, um Minigolf zu spielen.

Entscheid: Die Verhängung einer Ausgangssperre als Strafe ist unzulässig. Der Kdt ist nur befugt, Nachlässige und Arbeitsscheue zu zusätzlicher, dienstlich notwendiger Arbeit ausserhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu befehlen (268 DR). Dennoch stellt die Ausgangssperre einen Befehl dar, welcher zu befolgen gewesen wäre, weil vom betreffenden Lt kein deliktisches Verhalten verlangt worden war (211 Abs 4 DR). Die Bestrafung wegen Ungehorsams erfolgte daher zu Recht (AMAG 2A, 17.11.86, in Sachen A.; im gleichen Sinne AMAG 2A, 13.5.83 in Sachen St.)

7. Scharfer Arrest (312 DR)

Wer sich während einer Inspektion wegen des unbeholfenen Verhaltens eines Kameraden in der Ruhnstellung bewegt und grinst, handelt nicht verwerflich im Sinne von 312 DR. Obwohl scharfer Arrest auch in Fällen, in denen keine verwerfliche Einstellung vorliegt, verhängt werden darf, erscheint hier nur einfacher Arrest als angemessen (AMAG 2A, 18.11.83 in Sachen G.)

8. Erleichterungen im Arrestvollzug (317 DR)

Sachverhalt: Ein Kpl war mit der Betreuung von 3 Arrestanten beauftragt. Er verpflegte die Arrestanten gemeinsam und liess sie diskutieren und rauchen. Einer der Arrestanten konnte Zigaretten in die Arrestzelle mitnehmen.

Entscheid: Scharfer Arrest ist während der ganzen Dauer der Strafe in Einzelhaft zu vollziehen (312 DR). Dem Arrestanten sind entbehrliche Gegenstände abzunehmen. Er ist vom zweiten Tage an für eine Stunde abgesondert ins Freie zu führen (317 DR). Arrestanten gemeinsam verpflegen zu lassen, ist nicht statthaft. Auch das Rauchen stellt eine unzulässige Erleichterung des Arrestvollzuges dar. Der Arrestanten Uof hat durch sein Verhalten Vorschriften über den Arrestvollzug missachtet (319 DR) und sich daher der Nichtbefol-

gung von Dienstvorschriften im Sinne von 72 MStG schuldig gemacht (AMAG 2B, 26.2.81 in Sachen J.)

9. Haarschnitt (573 VA 80)

Sachverhalt: Ein AdA rückte mit schulterlangem Haar, das er durch Spangen und mit einem Haarnetz hinaufgesteckt hatte, in den WK ein. Den Befehlen von Zfhr und Kp Kdt, die Haare schneiden zu lassen, gehorchte er

Entscheid: Die Bestimmung von 573 VA 80 ist rechtsgültig und klar. In ihr wird ausdrücklich von einer Pflicht zum ordnungsgemässen «Schneiden» der Haare gesprochen, was andere Massnahmen zur Erreichung des angestrebten Zieles wie die Verwendung eines Haarnetzes oder das Aufstecken der zu langen Haare ausschliesst (MKGE, 7.12.82 in Sachen K.)

10. Haarschnitt (573 VA 80)

Wer nicht mit einem 573 VA 80 entsprechenden Haarschnitt einrückt, erfüllt den Tatbestand der Nichtbefolgung einer Dienstvorschrift im Sinne von 72 MStG. Wird dem betreffenden AdA während des Dienstes zusätzlich befohlen, sich die Haare korrekt schneiden zu lassen, und befolgt er diesen Befehl nicht, so ist er nicht nur gestützt auf 72 MStG, sondern auch wegen Ungehorsams gemäss 61 MStG zu bestrafen. Die Verweigerung eines konkreten Befehles geht über die Verletzung einer Dienstvorschrift hinaus (MAG 2A, 1.6.82 in Sachen K.)

PISA Personal-Informations-System der Armee

H.-J. Berger, Projektoberleiter, Gruppe für Ausbildung

PISA ist das vom Eidgenössischen Militärdepartement betriebene EDVgestützte System für die personenbezogene Kontrollführung (Korpskontrolle) bei den eidgenössischen und kantonalen Militärverwaltungen sowie bei der Truppe.

Die Rechtsgrundlagen

Am 18. November 1981 hat sich der Bundesrat für die Realisierung von PISA entschieden. Im Sommer 1984 hat das Parlament - im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation von 1907 (MO - die Rechtsgrundlage für das System gschaffen und damit auch dessen Funktionen, den Benützerkreis, die Datenzugriffsregelung, die Verantwortlichkeiten sowie die Datenschutzbestimmungen abschliessend festgelegt. Der Bundesrat hat den Vollzug im einzelnen geregelt, in der Verordnung über das militärische Kontrollwesen (VmK-PISA) vom 29. Oktober 1986.

Das Konzept

Durch den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung wird die arbeits- und personalintensive traditionelle Kontrollführung rationeller gestaltet, gleichzeitig die Datenaktualität und -qualität bedeutend erhöht und eine wirkungsvolle Personalbewirtschaftung ermöglicht.

Das manuelle Verarbeiten von jährlich rund 5 Millionen Mutationen in zahlreichen, teilweise mehrfach geführten Karteien im Gesamtumfang von 5,5 Millionen Karten wird durch den Unterhalt eines zentralen Datenbanksystems ersetzt. Die verantwortlichen İnstanzen haben dazu über Dateneingabe-/Datenausgabegeräte

(Terminals) Zugriff, im Rahmen ihrer gesetzlich begründeten Pflichten und Kompetenzen.

Das Konzept eines auf zentralen Daten beruhenden Echtzeit-/Direktzugriffsystems wurde während eines mehrjährigen Versuchsbetriebs realisiert und zur Reife gebracht. Im vorläufig definitiven Rahmen wurde der Systembetrieb am 1. September 1984 im Rechenzentrum EMD aufgenommen; «vorläufig» deshalb, weil bereits heute zahlreiche Anträge für die Erweiterung der Systemfunktionen vorliegen (Ausrüstung, Mobilmachung, Büroautomation usw.).

Der Systemumfang

PISA ist das Arbeitsinstrument aller Instanzen im militärischen Kontrollwesen, das aus folgenden Aufgabenkreisen besteht:

der Erfassung der Wehrpflichtigen vor der Aushebung

der Kontrolle über die Erfüllung sowie die Ausübung der Wehrpflicht;

der Kontrolle über die Bestände der Formationen und Personalreserven;

dem Gefallenen- und Vermisstendienst der Armee.

Zudem liefert PISA die Grunddaten für zahlreiche weitere bestandesabhängige militärische Planungs- und Verwaltungssysteme der Bereiche

Ausrüstung und Versorgung;

Ausbildung/Umschulung/Weiterausbildung;

Bestandesausgleiche;

Truppenreorganisationen; um nur die wichtigsten zu nennen.

Datenlieferanten sind alle Wehrpflichtigen und die weiblichen Angehörigen der Armee im Umfang der bisherigen Korpskontrolle, erweitert um die freiwillige Angabe beruflicher und Spezialkenntnisse nebenberuflicher und Leistungsfähigkeiten, von besonderem Interesse für die Armee, wie Sprachkenntnisse, Brevets usw.

Zum Benützerkreis gehören

- die Armeeführung;

die eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden kontrollführenden (Bundesämter mit Truppen, kantonale Militärverwaltungen, Kreiskommandos und Sektionschefs), das heisst die Korpskontrollführer:

die Truppenkommandanten. Ihre Verbindung zum System erfolgt über den für die jeweilige Formation zustän-

digen Korpskontrollführer.

Datensicherheit und Datenschutz

Nebst einem realisierten Datensicherheitskonzept, das den neuesten organisatorischen und technischen Erkenntnissen entspricht, gewährleistet PISA umfassenden Daten- und Persönlichkeitsschutz. Es liegen ihm die Richtlinien für die Bearbeitung von Personendaten in der Bundesverwaltung vom 1. Juli 1983 zugrunde.

Die Schutzmassnahmen lassen sich durch die programmierten und funk-Zugriffseinschräntionsabhängigen kungen wirksamer durchsetzen, als dies beim konventionellen Karteiensystem in der bisherigen Korpskontrollführung möglich war. Sie billigen dem Dateneigner selbstverständlich die Rechte zu, seine Daten einzusehen und im Bedarfsfall richtigstellen zu lassen. Dabei steht ihm auch der Beschwerdeweg of-

Darüber hinaus schreibt das angepasste Bundesgesetz über die Militärorganisation vor, dass Auskünfte aus PISA nur soweit an Dritte weitergegeben werden dürfen, als dies in einem Gesetz vorgesehen ist.

Die Dienstleistungen an die Truppe...

Dem Leserkreis entsprechend soll hier das Dienstleistungsangebot an die Truppe näher beleuchtet werden; es entspricht in seinem Umfang innerhalb des Gesamtsystems lediglich der Spitze eines Eisbergs.

Die Unterstützung des Truppen-

kommandanten bezweckt eine deutliche Reduktion seines administrativen Aufwandes während und zwischen den Dienstleistungen; sie wurde und wird praxisnah, «felddiensttauglich» gestaltet und bedarfsentsprechend ausgebaut, hat sich aber den Primärfunktionen des Systems und den Regeln einheitlicher Sachbearbeitung unterzuordnen.

Anforderung, Umfang und Nutzen der Dienstleistungen an die Truppe sind im neuen Behelf 51.8/I (PISA Anleitung für die Truppe) im einzelnen beschrieben; die wichtigsten werden nachfolgend auszugsweise behandelt.

... in der Personalverwaltung

Die Kommandokorpskontrolle wird dem Truppenkommandanten in Form von Einzelblättern, je Angehörigem seiner Formation, abgegeben. Sie enthält die wichtigsten auf die Person bezogenen Daten des Angehörigen der Armee, wird laufend zentral nachgeführt und beim Truppenkommandanten unaufgefordert, in der Regel einmal jährlich, gesamthaft ausgetauscht.

Über Mutationen in der Kommandokorpskontrolle wird der Truppenkommandant wöchentlich (sofern Mutationen stattgefunden haben) informiert; je nach Fall mit einem neuen Kommandokorpskontrollblatt oder in

Protokollform.

Namentliche Bestandeslisten von bestimmten Gruppen von Angehörigen der Armee auf Stufe Formation oder Truppenkörper, in der Reihenfolge der Funktionen nach «Organisation der Stäbe und Truppen» (OST). Zusätzlich zu den zivilen und militärischen Personalien werden Angaben über die in der aktuellen Heeresklasse noch zu leistende Dienst- und Einrückungspflicht ausgewiesen. Der Mutationsstand der Daten kann einem Stichdatum, das auch in weiterer Zukunft liegen kann, entsprechen.

Die namentliche Bestandesliste ist auch in Zielgruppen nach zahlreichen Auswahlkriterien (einzeln oder kombiniert) möglich, wie: Jahrgang, Grad oder Gradgruppe, Funktion, Brevetausweis, Werk-/Postennummer, Zug, Auszeichnung, Führerausweiskategorie, militärische oder zivile Spezialausbildung,

Sprachkenntnis, Beruf.

Im Gegensatz zu den üblichen Auswertungen – in OST-Reihenfolge – weist die alphabetische Liste die Angehörigen einer Formation oder eines Truppenkörpers in alphabetischer Reihenfolge aus.

Die Bestellkriterien sind auch hier

vielfältig:

gesamthaft alle Angehörigen der Formation oder des Truppenkörpers;
 auszugsweise alle Angehörigen einer

bestimmten Zielgruppe innerhalb der Formation oder des Truppenkörpers, wie: *Grad, Gradgruppe, Funktion, Zug* oder Werk/Posten.

Das Adressverzeichnis in der Form der truppenüblichen Adress- und Telefonlisten, mit Bestellkriterien wie bei der allebehetischen Liete

der alphabetischen Liste.

Selbstklebe-Adressetiketten die den Truppenkommandanten und Dienstchefs zur Adressierung von Schriftstücken an die Angehörigen ihrer Formationen, Truppenkörper, Dienstzweige usw. dienen. Auch hier entspricht die Auswahl derjenigen der alphabetischen Liste; zusätzlich stehen folgende Kombinationsmöglichkeiten offen:

nur Einrückungspflichtige;

- nur Nichteinrückungspflichtige;

 sortiert und unterteilt nach Mobilmachungsdetachementen;

Unterdrückung der Angaben von Funktion und/oder Einteilung.

Alle Auswertungen im Bereich «Personalverwaltung» sind grösstenteils auch getrennt nach Zug, Werk oder Posten lieferbar.

Bestellungen nehmen die Korpskontrollführer telephonisch entgegen. Die Lieferfrist beträgt ungefähr eine Woche.

... bei Truppenkursen

Der Truppenkommandant erhält vom Korpskontrollführer zu Beginn des Jahres einen verbindlichen **Terminplan** für die PISA-bezogenen Aufgaben, Zuständigkeiten und Termine im Kursablauf.

Die Einrückungspflicht der Angehörigen einer Formation wird durch PISA aufgrund des Kurstableaus und individueller Gegebenheiten ermittelt, wobei in Ausnahmefällen der Korpskontrollführer entscheidet. Das Ergebnis wird dem Truppenkommandanten unaufgefordert vermittelt.

Eine provisorische Liste der Einrükkungspflichtigen steht dem Truppenkommandanten auf den Erkundungstermin oder spätestens dreizehn Wochen vor Kursbeginn zur Verfügung und unterstützt ihn bei der Organi-

sation seiner Formation.

Truppenkörper-interne Detachierungen und Abkommandierungen für die Dauer des bevorstehenden Kurses sowie effektive oder vermeintliche Korrekturen betreffend Einrückungspflicht oder -daten können zu diesem Zeitpunkt im System vermerkt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass alle nachfolgenden Listen und Unterlagen mit dem vollständigen und korrekten Inhalt ausgedruckt werden und dem Kursaufgebot der Formation entsprechen.

Die definitive Liste der Einrük-

kungspflichtigen wird dem Kommandanten zehn Wochen vor Kursbeginn geliefert. Sie dient – zusammen mit dem Beleg für die Definition der Einrückdetachemente – als Grundlage für die maschinelle Erstellung der Marschbefehlskarten. Nebst der Zuweisung der Einrückungspflichtigen zu den Einrückdetachementen ermöglicht diese Liste auch die Zugseinteilung.

Entsprechend der Liste der Einrükkungspflichtigen und der Definition der Einrückdetachemente werden durch PISA die versandfertigen Marschbefehlskarten für die betreffende Dienstleistung ausgedruckt und der Aufgebotsstelle termingerecht zuge-

stellt.

Mit den Marschbefehlskarten erhält die Aufgebotsstelle die Marschbefehlskontrolle zugestellt. Dieses «Journal» entspricht dem Datenstand des Aufgebots und widerspiegelt die getroffene

Einrückorganisation.

Zwei Wochen vor Kursbeginn erhält der Truppenkommandant die Appelliste. Sie ist gründsätzlich gleich aufgebaut wie die Marschbefehlskontrolle. Die einzelnen Eindrückdetachemente sind abtrennbar, was den namentlichen Appell an den verschiedenen Einrückorten der Formation ermöglicht. Die seit dem Ausdrucken der Marschbefehlskarten erfolgten Mutationen und Dispensationen sind selbstverständlich berücksichtigt.

Die Mannschaftskontrolle wird dem Truppenkommandanten, zusammen mit der Appelliste, zwei Wochen vor Kursbeginn in Form einer ORMIG-

Umdruckmatrize zugestellt.
Die PISA-Mannschaftskontrolle er-

setzt das bisherige Formular 17.3 und dient verschiedenen Zwecken:

als Buchhaltungsbeleg für das OKK;
als Adressliste für die Feldpost;

- als Listen der nicht eingerückten

Angehörigen der Formation;

 als obligatorischer Meldebeleg an den Korpskontrollführer bei Kursende für erlangte Spezialausbildungen, Auszeichnungen und Zusatzfunktionen;

als namentliche Listen für alle weiteren Melde- und Kontrollbedürfnisse innerhalb der Truppe und gegenüber

der Militärverwaltung.

Die Schlussqualifikation für höhere Unteroffiziere und Offiziere erfolgt auf Einzelformularen. Die erforderlichen vorgedruckten Formularsätze für seine Formation werden dem Truppenkommandanten zu Beginn des Kurses direkt zugestellt. Der Truppe verbleibt lediglich das Ergänzen durch die eigentliche Qualifikation, das Unterzeichnen und Weiterleiten der Formulare sowie das Eintragen der Offiziersqualifikationen in die Dienstetats.

Qualifikationen in Worten werden in

PISA nicht gespeichert.

Dem Erfassen der Diensttage, Qua-

lifikationsnoten für Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere sowie der Beförderung zu Gefreiten, Wachtmeistern und Adjutant Unteroffizieren dient die Liste für Diensttagemeldung. Sie wird dem Truppenkommandanten in der ersten Kurswoche zusammen mit den Qualifikationsformularen zugestellt. Im Datenbestand sind die bis zum Druckzeitpunkt vorgenommenen Mutationen berücksichtigt. Die Liste ist für die automatische Handschrift-Einlesung vorbereitet.

Schliesslich wird der Truppenkommandant bei den reglementierten Vorbereitungsarbeiten für die Kriegsmobilmachung durch PISA ab Januar 1988 sehr umfangreich unterstützt werden. Aus Klassifizierungsgründen wird dieses Kapitel hier nicht weitergehend

behandelt.

Erfahrungen aus dem praktischen Einsatz

Die grosse Mehrheit der Truppenkommandanten ist mit PISA glücklich und profitiert von Aufwandreduktionen im personaladministrativen Bereich von bis zu 80%. Eine Anzahl besonders aktiver Kommandanten regen über ihre Korpskontrollführer Erneuerungen, Verbesserungen und Erweiterungen an, die durch Projektleitung und Systemverwaltung – den Möglichkeiten und der Zweckmässigkeit entsprechend – beim Ausbau berücksichtigt werden.

Umfragen haben ergeben, dass die Dienstleistungen des Systems bei der Truppe noch zuwenig bekannt sind. Diesem Umstand soll durch die neue Version der Truppenanleitung (Behelf 51.8/I) Rechnung getragen werden.

Verschiedentlich geben fehlerhafte Daten zu Reklamationen Anlass. In den meisten Fällen entstehen solche Fehler ausserhalb des Systems, beim Abschreiben fehlerhafter Daten oder durch fehlerhaftes Abschreiben von Daten. Trotz überaus zahlreicher Plausibilitätstests können eben auch die PI-SA-Computer in Herrn Felber nicht Herrn Feller erkennen!

Datenerfassung und Systemeinführung werden Ende 1988 abgeschlossen. Bis dahin müssen – wie bei jedem Projekt ähnlichen Ausmasses – Übergangsbestimmungen eingehalten werden, die die volle Nutzung geringfügig, aber merkbar einschränken. Diese Massnahmen finden allgemein Verständnis.

Grenzen und Konsequenzen

Hardware-, Software- und Ideenvielfalt im Büroautomations- und PC-Sektor könnten im administrativen Be-

reich des einzelnen EDV-versierten Truppenkommandanten bestimmt «noch etwas mehr bringen», Zweck und Einsatzziel von PISA verlangen jedoch ganzheitliches Denken und diszipliniertes Handeln innerhalb und zwischen Truppe und Verwaltung, das heisst, dass auf allen Stufen einheitlich erfasst, verarbeitet, ausgewertet und rapportiert werden muss.

Wildwuchs muss konsequent verhindert werden. ... Man versetze sich etwa in die Lage der Direktion eines Grossunternehmens mit rund 700 000 Mitarbeitern, in mehreren tausend Abteilungen, in dem Planung, Administration, Rechnungs-, Personal- und Rapportwesen dem einzelnen Abteilungsleiter form- und vorgehensmässig

freigestellt wären!

Der Einsatz zeitgemässer Hilfsmittel und rationeller Dienstleistungen wird durch Armeeführung und Verwaltung unterstützt; auftragsspezifisch isolierte Einzellösungen sind denkbar. Solche Vorhaben müssen aber verständlicherweise «im Ganzen» und deshalb kontrolliert erfolgen:

rechtliche Vorgaben, organisatorische Gegebenheiten, arbeitstechnische Voraussetzungen, sachliche Zusammenhänge usw. müssen implementiert werden.

– Zweck, Priorität, Benützungskreis, Schnittstellen, Datenhoheit, Datenschutz, Datensicherheit, Allgemein-/Truppen-/ Felddienst-/ Kriegstauglichkeit, Aufwand, Beschaffung, Mutationswesen, Unterhalt, Abgrenzung zu Spielerei usw. müssen abgeklärt und definiert werden.

Daraus folgt denn auch die **gesetzliche Vorgabe**:

Der Einsatz von EDV in den Bereichen Korpskontrolle und Personendaten der Angehörigen der Armee ist PISA vorbehalten. Jeder PISA übersteigende Einsatz bedarf der schriftlichen Bewilligung durch das Eidgenössische Militärdepartement.

Gedanken einer Politikerin an einer Beförderungsfeier

Grossrätin Dr. Monika Notter, Bern

Es ist nicht alltäglich, dass sich eine Dame anlässlich einer Beförderungsfeier an die jungen militärischen Kader wenden kann. Da die geäusserten Gedanken allen Offizieren etwas bringen, erfolgt hier eine auszugsweise Publikation

Eine Beförderungsfeier ist mehr als ein feierliches Zeremoniell: Sie ist Marschhalt, Einkehr und Besinnung. Sie verpflichten sich, unserem Volk in Zeiten der Not und der Bedrängnis zu dienen. Wir danken Ihnen für Ihre Bereitschaft, Ihren Einsatz und Ihr Verständnis für die tragenden Prinzipien unseres Landes.

Die Gründung unserer Eidgenossenschaft, die Geschichte unseres Landes ist Faktum und Legende, Poesie und Mythos, Glaube und Vernunft, Gefühl und Leidenschaft, Willensäusserung des Einzelnen und Willensäusserung zu gemeinsamem Handeln durch die Gemeinschaft. Die Geschichte unseres Landes wurde geschrieben durch gemeinsame Anstrengung, durch den Willen zu Freiheit und Solidarität; sie ist eine Geschichte der Verzichte, die all jene leisteten, die in diesem Staate für die Gemeinschaft etwas verbessern wollten.

Mit Sicherheit wichtigste und dauerhafte Grundlagen unseres Staates sind Freiheit, Toleranz und gegenseitige Hilfeleistung (Solidarität). Ohne sie wäre die vielfältige, regional, kulturell und sprachlich so vielseitige Schweiz nicht denkbar. Sie sind auch Grund, dass diese Schweiz auf zentralistische, ideologische Einflüsse fernab von der Praxis heftig reagiert.

Freiheit muss tagtäglich erkämpft werden; sie ist errungenes Gut und aufgetragenes Ziel. Wer viel Freiheit hat, muss mit ihr umgehen können. Freiheit hat nichts mit Pathos zu tun, bedeutet nicht Zügellosigkeit; Freiheit heisst, Möglichkeit zur Bestimmung des Handelns unter Berücksichtigung der daraus folgenden Konsequenzen. Diese Freiheit ist ohne Verantwortung undenkbar – sie ist Ergebnis eines langen Prozesses in der Geschichte eines Volkes, in der Geschichte eines jeden Menschen.

Toleranz, Achtung vor der Meinung des Andersdenkenden, ist uns nicht in die Wiege gelegt; Toleranz ist mehr als ein einseitiges Urteil, Vorurteil; sie bedeutet zuhören zu können, Autoritäten zu prüfen, die eigene, vielleicht abweichende Meinung verständlich zu machen und zum Tragen bringen.

Gegenseitige Hilfeleistung (Solidarität) – im Sozialstaat ein viel zitierter Begriff – bedeutet Zusammenwirken, nicht Berechnung, nicht Fordern ohne Gegenleistung. Wirtschaftliche Tätigkeit braucht den Gewinn zum Wohle aller, nicht – wie dies oft vereinfachend dargestellt wird – zum Wohle weniger, Privilegierter.

Die drei genannten Grundbedingungen sind uns allen Aufgabe und Verpflichtung. Nur wenn wir sie beach-

ten, können wir positiv an der Schweiz von heute für die Schweiz von morgen mitarbeiten. Diese Grundbedingungen ermöglichen auch die Entfaltung der persönlichen Freiheit. Nur die Bereitschaft zur Selbstverantwortung, zur Rücksichtnahme auf den andern und zur Mitgestaltung der öffentlichen Angelegenheiten erlaubt einen möglichst grossen persönlichen Freiraum. Selbstverantwortung im politischen Bereich heisst Verzicht auf minutiöse Regelung, heisst wirtschaftliche Unabhängigkeit durch verbesserte Möglichkeit zur Eigentumsbildung, durch Rahmenbedingungen, die eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit im Wettbewerb ermöglicht, die es dem Arbeitnehmer erlaubt, sich möglichst frei zu entfalten, heisst massvolle soziale Sicherheit. Die Qualität einer Gesellschaftsordnung misst sich daran, in welchem Masse sie in der Lage ist, die persönliche Freiheit zu garantieren.

Zur Vielfalt der schweizerischen Eidgenossenschaft gehört das jahrhundertealte Zusammenleben von verschiedenen Rassen, Konfessionen. Sprachen und Kulturen. Es ist erfreulich festzustellen, dass während fast 700 Jahren der sprachliche Friede und der Grundsatz der Gebietsgebundenheit des amtlichen Sprachgebrauchs gewahrt wurden. Der genannte Grundsatz ist auch in Zeiten beachtet worden, da Teile der Westschweiz und des heutigen Kantons Tessin Untertanengebiete deutschschweizerischer Orte waren. Die ennetbirgischen Vogteien haben im Tessin stets italienisch, die bernischen Landvögte in der Waadt französisch regiert; diesem Umstand ist es zu verdanken, dass sich die Sprachgrenzen in der Eidgenossenschaft nur geringfügig verändert haben. Der Deutschschweizer in seiner trockenen, besinnlichen Art, der Rätier, geformt von seinen Bergen, die Romands, treue Hüter ihrer Traditionen, und die Ticinesi, die der Eidgenossenschaft durch ihre Lage am Gotthard einen europäischen Charakter verleihen, finden sich in einem der Demokratie verpflichteten Staatsgebilde. Die freundeidgenössische Zusammenarbeit ist nicht immer leicht. Die Verschiedenheit der Kulturen ist gepaart mit der Verschiedenheit der Sprache. Wollen wir einander verstehen, geht es ohne Verständnis für die Eigenart des Partners nicht. Die Deutschschweizer Mehrheit muss wissen, dass eine mögliche Gefährdung des eidgenössischen Gleichgewichts ernst zu nehmen ist. Die welsche Minderheit darf den Weg in die deutsche Schweiz trotz schwer verständlichem Dialekt nicht scheuen. Die Achtung vor der Muttersprache des Miteidgenossen bedingt, dass wir versuchen müssen, dass jeder in seiner Muttersprache sprechen kann und verstanden wird. Achtung

der spachlich-kulturellen Minderheiten heisst nicht Rückzug in den eigenen Sprachraum infolge Verschiedenartigkeit - sie bedeutet Wagnis, in einem andern Sprach- und Kulturraum zu leben. Dieses Wagnis wagen nicht alle gleichermassen: der Tessiner weiss, dass Geschäftsleben, Ausbildung und Politik ohne Kenntnis mindestens einer zweiten Landessprache kaum möglich sind. Er setzt aus diesem Grunde alles daran - für die rund 3 Prozent Tessiner eine beachtliche Leistung -, sich in den anderen Sprachgebieten verständlich zu machen. Die Tessiner würden es ihrerseits schätzen, wenn sie in ihrem Kanton seitens der Confederati, wie sie uns nennen, vermehrt in ihrer Muttersprache angesprochen würden, weil wir durch unser Bemühen auch zeigen, dass es uns mit der Erhaltung der dritten Landessprache und Kultur ernst ist. Der Rätoromane muss um den Bestand seiner Muttersprache kämpfen, weil sich das Rätoromanische bisher vermehrt in wirtschaftlich schwachen Regionen hält. Der Wille zur Spacherhaltung ist damit wesentlich Aufgabe der Familie und des Staates geworden; Sprachenschutz ist aber kein bürokratisches Monstrum und die romanische Sprache kein linguistisches Museum. Zweisprachigkeit ist damit ein Wesenszug jeder sprachlichen Minderheit, die sich nicht aufgeben will, ist eine Aufgabe für die Mehrheit, die die Minderheit achtet.

Für jeden von uns ist der Gebrauch seiner Muttersprache Heimat, eine Feststellung, die in der Stadt Bern, der Bundeshauptstadt ohne Sonderstatut, mit einer bedeutenden Zahl von Mitbürgern, die aus andern Kantonen, Kulturen und Sprachgebieten zugezogen sind, um sich in den Dienst der Eidgenossenschaft zu stellen, von besonderer Bedeutung ist. Die Stadt Bern ist in diesem Sinne eine Confédération en miniature.

Es ist nicht selbstverständlich und in der Natur der gegebenen Verhältnisse begründet, dass es eine schweizerische Staatseinheit gibt, auch nicht, dass es sie in Zukunft geben wird. In der Schweiz verbinden sich sprachliche Verschiedenheiten mit einer hoffnungslosen Armut an Naturschätzen; das bunte Bild der Konfessionen mit einer geradezu verwirrenden Vielfalt des Bodens und des Klimas, das kulturelle Leben steht in dauernder Spannung.

Der Willensakt der Bürger allein macht die Schweiz zu dem, was sie ist und morgen noch sein wird. Ein staatspolitischer Willensakt steht aber nicht frei im Raum. Er fusst auf handfesten Realitäten. Der Bürger übt diesen Willensakt zur Bejahung der Schweiz nur aus, wenn dieser Staat auch Ordnung, Recht und Freiheit gewährleistet, die der Bürger erwartet. Jede Generation formuliert diese Erwartung dem Zug der Zeit entsprechend auf ihre Weise und nach eigenen Kriterien.

Die öffentliche Ordnung ist die Antwort, die die Politik, also die Willensbildung des Volkes, auf die gemeinschaftliche Daseinsfrage erteilt hat. Der Wirkungsbereich umfasst die gesamte Wirtschaftstätigkeit, aber auch Familie, Kirche, Gesundheitswesen, Verteidigung, Beziehungen mit dem Ausland, also Spielregeln, die sich die Gemeinschaft Schweiz im Kreise der Gemeinde, des Kantons und des Bundes gegeben hat. Diesem Ordnungsgefüge kann jeder befürwortend oder kritisch gegenüberstehen, denn es ist nicht eine aufgezwungene Fessel, sondern die Antwort der freien, demokratischen Willensbildung, die in immer neuen Situationen von immer neuen Generationen gegeben werden muss.

Föderalismus ist die institutionelle Antwort auf die vielfältige Schweiz. Die Eidgenossenschaft ist der demokratischen Staatsform verpflichtet. Allein, die Macht unseres Staates, die Macht in unserem Staat ist zustimmungsbedürf-

die Macht unseres Staates, die Macht in unserem Staat ist zustimmungsbedürftig. Aus diesem Grunde ist die aktive Teilnahme am politischen Geschehen, der Gang zur Urne unerlässlich. Gewiss, im gesamteuropäischen Vergleich wird der Schweizer häufiger zur Urne gerufen als andere Europäer. Doch darf uns diese Feststellung kaum Trost oder Entschuldigung sein, denn von unserer Teilnahme hängt das glückliche Fortbestehen dieses von uns gewollten Staates ab; unsere Mitarbeit in Schulkommissionen, Expertengruppen und Parlamenten, die Verteilung der Macht Entscheidungskompetenz auf möglichst viele Schultern ist notwendig. Unsere Schweiz braucht Mut und Engagement, nicht Perfektionismus. Sie braucht einsatzbereite Frauen und Männer jeden Alters, jeden Berufes.

Politik ist nicht Sache weniger Fanatiker, Spezialisten, einer Elite. Politik ist unser aller Aufgabe.

Ein Land hat die Behörden, die es verdient. Unsere Exekutivmitglieder beachten das Kollegialitätsprinzip. Die Gefahren für die Lockerung dieses Prinzips sind heute gross, weil ein Teil der Medien nur allzu gerne bereit ist, jedes Ausbrechen aus der behördlichen Schweigepflicht, jedes Zuspielen vertraulicher Informationen mit dem süssen Gift der Publizität zu belohnen. So gibt es bereits einen Typ von Boulevardpresse, der sich nach Watergate-Manier auf den Enthüllungsjournalismus spezialisiert und dabei von Radio und Fernsehen kräftig unterstützt wird. Wir brauchen Medien, die sich ihrer Verantwortung bewusst sind, welche sie mit der ständigen Jagd nach Skandalen, mit dauernder Systemkritik, mit bewusster Verbreitung von Unsicherheit in der Bevölkerung, mit geradezu sektiererischer Durchleuchtung der Regierungstätigkeit auf sich laden. Unsere direkte Demokratie ist nicht fehlerfrei, und sie wird nie vollkommen sein. Sie ermöglicht aber dank Referendum und Initiative die dauernde Anpassung der Verfassung an die Zukunft. Mehr- und Minderheiten sind in der Demokratie täglich Brot. Wer mit Minderheitenrecht liebäugelt, statt Minderheitenschutz fordert oder gar für den Gedanken eines Widerstandsrechts für unterlegene Minderheiten eintritt – handle es sich um Waffenplätze oder das Verstekken von Asylanten vor behördlichen Zugriffen – beruft sich gerne auf die unausgegorene Idee der sogenannten «Basis-Demokratie»; er steht ein für eine Demokratie, die vom Druck der Strasse, Bürgerinitiativen westdeutschen Zuschnittes, Demonstrationen und sogenannten Meinungsumfragen lebt. Die grösste Gefahr droht unserem Land, wenn wir den Glauben an unsere Schweizerische Eidgenossenschaft verlieren, wenn wir an den Grundlagen unseres Staates zweifeln, den Sinn für politische Führung und Verantwortung verlieren und überall Korruption und Unfähigkeit wittern.

Unsere Geschichte, unsere Eidge-

nossenschaft ist nie vollendet, es bleibt noch viel zu tun in dieser kurzlebigen Zeit. Das Wissen, dass wir eine Heimat haben, der Wille, sie für kommende Generationen zu bewahren, ist uns Halt, Ziel und Aufgabe. Unsere Verteidigungsmassnahmen bleiben nur solange glaubwürdig, als wir unsere Rollen als Bürger und Soldat glaubhaft erfüllen. Teure Waffensysteme sind nutzlos, wenn wir nicht mit ihnen umgehen können und nicht wissen, wofür wir uns jedes Jahr im Militärdienst einsetzen.

In einer Feierstunde, wie wir sie jetzt begehen, denkt der religiöse Mensch an Gott, denkt der Laie an den Mitmenschen, an die staatliche Gemeinschaft, verpflichten wir uns zu Freiheit, Toleranz und gegenseitiger Hilfeleistung. Diese Rückbindung ermöglicht, dass sich unsere und kommende Generationen mit Stolz unserer Vergangenheit erinnern und wir mit Vertrauen in die Zukunft blicken.

Der nachstehende Brief unterstreicht ein wichtiges Ausbildungsprinzip. Er wurde mir vom Adressaten zur gelegentlichen Publikation – unter Weglassung aller Namen – zugestellt.

Kartengruss an einen alten Instruktor

Argostoli, 13. Juli 1987

Sehr geehrter Herr N.N.

Ich schreibe Ihnen diesen Kartengruss aus Griechenland. Erinnern Sie sich an die UO Aarau 1950? Sie wiesen immer wieder darauf hin, wie wichtig es sei, dass im Gefecht alles routinemässig und reibungslos läuft: Waffenhandhabung, Stellung, Tarnung, Verbindung usw. An das muss ich immer zurückdenken, wenn ich in 20 Metern Tiefe mit meiner Harpune Fische jage. Ist die Spitze fest, habe ich die Zusatzdruckkammer eingeschaltet, hat sich die Schnur zum Pfeil nicht verhaspelt, ist die lange Leine zur Boje oben an der Wasseroberfläche frei usw? In dieser Situation, wo ich mich ganz auf die Fische konzentrieren muss, fällt mir Ihr Unterricht ein. Da ich ohne Flasche tauche, nur mit Schnorchel, könnte ein Fehler, z. B. das Verhaspeln der Leine an meiner Ausrüstung und an den Felsen, sogar fatale Folgen haben. Wie im Gefecht!

Mit freundlichen Grüssen Ihr G.F.

Bei uns bekommen Sie immer Urlaub.



ASMZ Nr. 9/1987 573